

Zu Dr. 7/I, N. V.

(4)

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Heerwesen.

In der Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 12. März 1919 haben die Herren Abgeordneten Paulitsch und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen die Anfrage gerichtet, ob er geneigt sei, seinen ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß in Klagenfurt so schnell als tunlich die Rudolfskaserne und die Fliegerkaserne für Wohnungen zur Verfügung gestellt und die in Privathäusern untergebrachten militärischen Kanzeien in Kasernen verlegt werden.

Diese Anfrage wird seitens des Staatsamtes für Heerwesen wie folgt beantwortet:

Die Rudolfskaserne in Klagenfurt wurde bereits am 12. März l. J. der Stadtgemeinde Klagenfurt für Notwohnungen zur Verfügung gestellt. Der Landesbefehlshaber wurde auch wegen Übergabe der Kaserne an die Stadtgemeinde in Klagenfurt entsprechend angewiesen.

Die Fliegerkaserne wird nicht nur von der Stadtgemeinde Klagenfurt, sondern auch von der Landeskommission für heingekehrte Krieger beansprucht. Überdies könnte die Fliegerkaserne auch später für militärische oder Luftverkehrszwecke in Betracht kommen. Zur Klarstellung, welchem Zwecke

die Fliegerkaserne zugeführt werden soll, findet anfangs April eine kommissionelle Verhandlung in Klagenfurt statt, zu der auch Vertreter der Stadtgemeinde und der Landeskommission eingeladen werden.

Die mit Kanzeien belegten Privatwohnungen werden nach einer Meldung des Landesbefehlshabers vom 26. März l. J. in Klagenfurt bereits geräumt.

Das Staatsamt für Heerwesen könnte in Klagenfurt auch noch die Kapuzinerkaserne der Stadtgemeinde zur Verfügung stellen, weil sie voraussichtlich für die zukünftige deutschösterreichische Wehrmacht nicht benötigt werden wird. Der Landesbefehlshaber ist angewiesen, diesbezüglich mit der Stadtgemeinde zu verhandeln.

Außerdem ist die W. A. des Landesbefehlshabers in Klagenfurt am 15. März l. J. ermächtigt worden, Ansuchen um Überlassung derzeit entbehrlicher Militärunterkünfte in Kärnten für Notwohnungszwecke in dringenden Fällen ausnahmsweise selbständig zu genehmigen.

Wien, 31. März 1919.